

**4. Satzung zur Änderung
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Kolpingstadt Kerpen vom 31.03.2010**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1026), § 1 Absatz 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 19.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die in der Bezeichnung der Satzung, in der Präambel sowie in § 7 Abs.1 Satz 2, § 14 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 3 und die Bezeichnung der Anlage zur Sondernutzungssatzung Gebührentarif zu § 9 Absatz B Satz 1 wiederkehrenden Worte „Stadt Kerpen“ werden durch die Worte „Kolpingstadt Kerpen“ ersetzt.

§ 5 Abs.4 Buchstabe d. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen vom 31.03.2010 wird wie folgt geändert und um Abs. 4 Buchstabe e. ergänzt:

- (4) d. in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen
- e. im Bereich von Querungshilfen, insoweit, als die Einsehbarkeit für Verkehrsteilnehmer und die Sichtbarkeit der Verkehrsteilnehmer behindert wird.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen vom 31.03.2010 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt:

Als jeweils ein Werbeträger gelten Dreieckständer, Wesselmänner, Kundenstopper, miteinander verbundene Doppelplakate unabhängig von der Anzahl der sich darin oder darauf befindlichen Anzahl der Plakate. Auf Plakattafeln/ auf Plakatwänden zählt jedes einzelne Plakat als ein Werbeträger.

§ 6 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen vom 31.03.2010 wird wie folgt geändert:

(2) Die Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von acht Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die im jeweiligen Wahlbezirk maximal zulässige Anzahl von Werbeträgern bei der Kommunalwahl, wobei Stadtrats- und Bürgermeisterwahl als eine Wahl und Kreistags- und Landratswahl ebenso als eine Wahl gelten und stellt sich wie folgt dar:

Jeweils maximal 5 Werbeträger pro Wahlbezirk/Partei

Wahlbezirk 1	Mödrath/Kerpen-Nord
Wahlbezirk 2	Kerpen-Mitte-Ost
Wahlbezirk 3	Kerpen-Süd-Ost
Wahlbezirk 4	Kerpen-West/Langenich
Wahlbezirk 5	Kerpen-Mitte-Nordwest
Wahlbezirk 6	Blatzheim-Ost/Blatzheim-West/Bergerhausen
Wahlbezirk 7	Buir-West/Buir-Ost
Wahlbezirk 8	Manheim, Manheim-neu/Buir-Nordost
Wahlbezirk 9	Sindorf-Mitte
Wahlbezirk 10	Sindorf-Nordwest
Wahlbezirk 11	Sindorf-Südwest
Wahlbezirk 12	Sindorf-Nord
Wahlbezirk 13	Sindorf-Ost
Wahlbezirk 14	Sindorf-Süd
Wahlbezirk 15	Horrem-Mitte-Ost
Wahlbezirk 16	Neu-Bottenbroich/Horrem-Nordost
Wahlbezirk 17	Horrem-Süd/Götzenkirchen
Wahlbezirk 18	Horrem-Nordwest
Wahlbezirk 19	Horrem-Mitte-West
Wahlbezirk 20	Türnich-Süd
Wahlbezirk 21	Balkhausen
Wahlbezirk 22	Brüggen
Wahlbezirk 23	Türnich-Nord

- b) Bei den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, die jeweils als eine Wahl gelten, stellt sich die im jeweiligen Ortsteil maximal zulässige Anzahl von Werbeträgern wie folgt dar:

Jeweils maximal bis zu 30 Werbeträger/Partei für die Ortsteile

- Horrem/Neu-Bottenbroich (einschl. Götzenkirchen)
- Kerpen/Mödrath (einschl. Langenich)
- Sindorf
- Türnich/Balkhausen/Brüggen

Jeweils maximal bis zu 15 Werbeträger/Partei für die Ortsteile

- Manheim
- Buir
- Blatzheim (einschl. Bergerhausen/Niederbolheim)

- c) Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Die angezeigte Sondernutzung erlischt, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 8.7.21


Dieter Spürck
Bürgermeister